

## **Wahlordnung der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Teltow-Fläming der Partei DIE LINKE zur Wahl der VertreterInnen für die VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste der Partei DIE LINKE für die Wahl zum Europäischen Parlament 2019 und der Landesliste der Partei DIE LINKE. Brandenburg für die Landtagswahl 2019**

1. Aktives Wahlrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Teltow-Fläming der Partei DIE LINKE zur Aufstellung der Bundesliste der Partei DIE LINKE für die Wahl zum Europäischen Parlament 2019 und der Landesliste der Partei DIE LINKE. Brandenburg für die Landtagswahl 2019. Wählen können nur Mitglieder die,

- a) zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung Mitglied der Partei DIE LINKE sind,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- d) seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet (Bundesrepublik) innehaben und
- e) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Der Versammlungsleiter hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Versammlung teilnehmenden Mitglieds, angezweifelt wird.

2. Das passive Wahlrecht sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Wahlgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 18. Lebensjahr am Tag der VertreterInnenversammlung des Landesverbandes Brandenburg vollendet, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Entsprechend Beschluss des Landesvorstandes vom 11.04.2016 gilt für die Vertreterinnen das kreisweite Territorialprinzip. Es darf nur als VertreterIn gewählt werden, wer als Mitglied der Kreisgliederung seinen/ihren Hauptwohnsitz im Land Brandenburg hat.

3. Die Leitung des Wahlvorganges erfolgt durch die Wahlkommission, die sich ausschließlich aus gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht selbst kandidieren. Erklären sie die Absicht zur Kandidatur, so legen sie die Mitgliedschaft in der Wahlkommission nieder, es werden neue Mitglieder bestimmt. Die Wahl der Wahlkommission erfolgt in offener Abstimmung.

4. Die Wahlkommission wählt/ bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in.

5. Die Wahlkommission leitet und sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen. Sie ermittelt durch öffentliche Auszählung das Wahlergebnis, gibt es der Mitgliederversammlung bekannt und protokolliert die durchgeführten Wahlen.

6. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Ein Wahlgang ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent plus eine Stimme der anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

8. Die Nominierung als KandidatIn erfolgt aufgrund von Vorschlägen. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied sowie die BewerberInnen selbst.

9. Gegen die Nominierung kann der Antrag auf Streichung gestellt werden. KandidatInnen sind nicht nominiert, wenn der Antrag auf Streichung in offener Abstimmung mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Wahlen finden auf der Grundlage der Wahlordnung der Partei DIE LINKE, der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und der Landessatzung der LINKEN. Brandenburg sowie der Wahlgesetzgebung des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland statt.

10. Die Mitgliederversammlung DIE LINKE Teltow-Fläming wählt:

- zwei VertreterInnen für die VertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Bundesliste der Partei DIE LINKE für die Wahl zum Europäischen Parlament 2019;
- sechs VertreterInnen für die VertreterInnenversammlung der Partei DIE LINKE. Landesverband Brandenburg zur Aufstellung der Landesliste der Partei DIE LINKE zur Landtagswahl 2019.

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

11. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die Mitglied der Partei DIE LINKE sind und im Kreis Teltow-Fläming wohnen.

12. Wahlen als VertreterIn werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4 der Partei DIE LINKE) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Mandate besetzt.

13. Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

14. Zu den Kandidatinnen und Kandidaten können Meinungen geäußert und Fragen an sie gestellt werden. Dafür stehen pro Wortmeldung maximal zwei Minuten zur Verfügung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, auf Anfragen wahrheitsgemäß zu antworten und haben das Recht, zu Meinungsäußerungen Stellung zu nehmen. Bei begründeter Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten können das die Vorschlagenden übernehmen. Für die Beantwortung einer Frage stehen ebenfalls maximal zwei Minuten zur Verfügung.